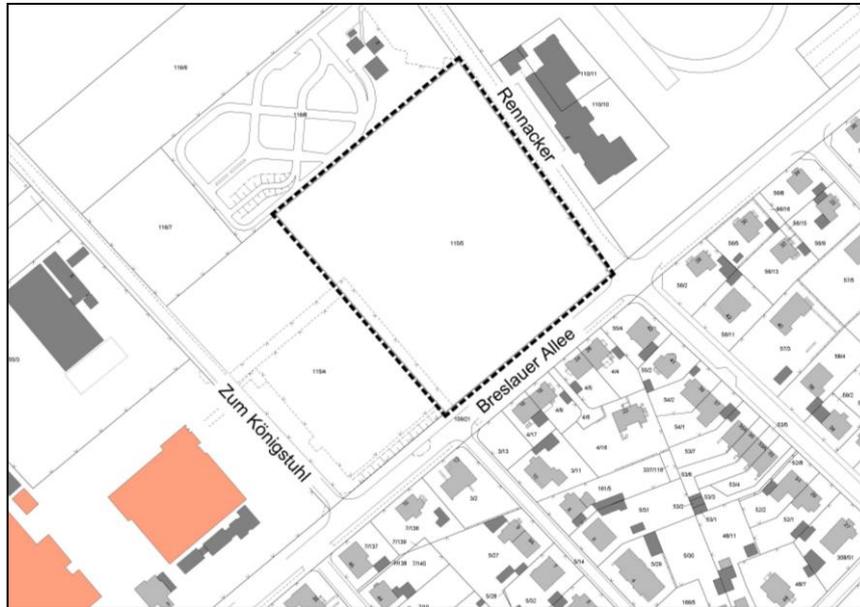


Bauleitplanung der Stadt Hameln

Bebauungsplan Nr. 487 „Am Rennacker“

Dieser Geltungsbereich umfasst das Flurstück 115/5, Flur 45, Gemarkung Hameln. Er wird im Süden und Osten durch die Straßen Breslauer Allee und Rennacker begrenzt, im Norden durch den Verkehrsübungsplatz und im Osten durch Schulnutzungen. Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 den Bebauungsplan „Am Rennacker“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) sowie § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 487 „Am Rennacker“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.



Die vorgenannte Bauleitplanung mit dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 29.05.2020

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister